

Beschluss vom 29. November 2011

**Kleine Anfrage 2011/22**

**betreffend «Optimierung des Kraftwerkes Rheinau: Mehr Wasser in der Flussschleufe, aufgewertete Flusslandschaft, dauernd Wasser im Chly Rhy, erhöhte Stromproduktion»**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. August 2011 stellt Kantonsrat Thomas Wetter verschiedene Fragen zum Kraftwerk Rheinau.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Die Elektrizitätswerk Rheinau AG (Partnerwerk zu je 50 Prozent der Axpo AG und der EnBW Kraftwerke AG, Stuttgart; das Mandat der Geschäftsleitung liegt bei der Axpo Hydroenergie) besitzt seit 1944 das Recht, eine Wassermenge von 400 m<sup>3</sup>/s und das Gefälle des Rheins zu nutzen. Der Anteil des Kantons Schaffhausen an der Wasserkraft beträgt 8,1 %, derjenige des Kantons Zürich 53,6 % und derjenige des Landes Baden-Württemberg 38,3 %. Angesichts dieser Anteilsverhältnisse und weil das EW Rheinau auf Zürcher Kantonsgebiet steht, stützt sich der Regierungsrat weitgehend auf die Beantwortung des Regierungsrates des Kantons Zürich zu einer gleichlautenden Anfrage (KR-Nr. 234/2011) von Kantonsrätin Françoise Okopnik, Zürich, sowie der Kantonsräte Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Martin Farner, Oberstammheim, ab.

Im Zusammenhang mit der Restwassersanierung beim Kraftwerk Rheinau sind die Bereiche Ökologie (Natur- und Gewässerschutzgesetzgebung), Landschaft (einschliesslich archäologische und denkmalpflegerische Belange), Schifffahrt und Energieproduktion zu untersuchen. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist zurzeit daran, ein Gutachten zur landschaftlichen Verträglichkeit der verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten zu erstellen. Zu den anderen Bereichen liegen bereits Untersuchungen und Berichte vor. Sobald das Gutachten der ENHK vorliegt, ist eine Abwägung aller öffentlichen Interessen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Das Hauptinteresse für den Kanton Schaffhausen liegt darin, dass die Fisch-Durchgängigkeit, und zwar für Auf- wie Abstieg, gewährleistet wird.


2. Nach Art. 80 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sind Fliessgewässer, die durch eine Wasserentnahme wirklich beeinflusst werden, zu sanieren. Dabei werden in dieser Bestimmung jedoch keine Massnahmen zur Sanierung angeführt.
3. Die in der Zusatzstudie enthaltenen Ergebnisse der Energieberechnungen sind bekannt. Zahlen über Aufwendungen, die bei einer Restwassersanierung eine Entschä-

digung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG auslösen, liegen keine vor. Da bis heute noch nicht einmal entschieden wurde, ob überhaupt eine Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG erforderlich wird, kann über eine mögliche Entschädigung erst verhandelt werden, wenn feststeht, wie die Restwassersanierung zu erfolgen hat.

4. Weder der Kanton Schaffhausen noch der Kanton Zürich haben eine Studie über eine mögliche Stromerzeugung in Auftrag gegeben. Eine Abschätzung ist ohnehin erst möglich, wenn die Rahmenbedingungen zur Restwassersanierung feststehen. Diese sind bekanntlich immer noch offen und umstritten. Aufgrund der bisherigen Abschätzungen ist es jedoch wahrscheinlich, dass mit einer Dotierturbine trotz Restwasserabgabe ein Verlust bei der erzeugten Strommenge vermieden werden kann. Die Erzeugung einer grösseren Strommenge über eine Dotierturbine kann zurzeit somit noch nicht bestätigt, aber auch nicht ausgeschlossen werden.
5. Das Verfahren zur Frage der Restwassersanierung beim Kraftwerk Rheinau wird unter Einbezug von Gemeinden und Interessenverbänden geführt. Anschliessend wird der Entscheid öffentlich bekannt gemacht. Somit werden auch allfällige Berechnungen über eine wirtschaftliche Zumutbarkeit öffentlich zugänglich und bekannt werden.
6. Die Kantone Schaffhausen und Zürich haben sich immer wieder dafür ausgesprochen, dass sie jegliche Arten einer sinnvollen Sanierung unterstützen. Zusicherungen hat der Kanton Schaffhausen nicht abgegeben.
7. Neben der Restwassersanierung gemäss Art. 80 GSchG fällt auch die mögliche Erteilung einer Zusatzkonzession oder eine vorgezogene Konzessionserneuerung in Betracht. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen sind alle Möglichkeiten zu erörtern.
8. Die landschaftlichen Veränderungen hängen letztlich von der gewählten Sanierungsmassnahme ab. Die Vereinbarkeit mit den Anliegen des Landschaftsschutzes hängt von der Tiefe des Wasserstandes bzw. der Grösse der Restwasserfläche in der Rheinschleufe ab. Diese Frage prüft zurzeit die ENHK. Wie weit die landschaftlichen Veränderungen gehen dürfen, ist schliesslich in der Abwägung aller öffentlichen Interessen zu entscheiden.
9. Eine Anpassung der Frist zur Restwassersanierung gemäss Gewässerschutzgesetz an die Frist der Wasserrahmenrichtlinie wird als zweckmässig beurteilt, zumal die Massnahmen kaum mehr vor Ende 2012 durchgeführt werden können. Ein Abgleich mit dem Termin gemäss EU-Wasserrahmenrichtlinie 2015 erscheint sinnvoll.

Schaffhausen, 29. November 2011

DER STAATSSCHREIBER STV:

  
Christian Ritzmann